

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Turn- und Festhalle Neukirch und
den Gymnastikraum in der Schule Goppertsweiler

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **03.12.2001** für die Benutzung der Turn- und Festhalle Neukirch und den Gymnastikraum in der Schule Goppertsweiler folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der

- a) Turn- und Festhalle Neukirch
 - 1. die Mehrzweckhalle
 - 2. Mehrzweckraum
 - 3. Küchen und Schankbereich
 - 4. Nebenräume zu Ziff. 1 - 4
 - 5. Außenanlagen
- b) Gymnastikraum in der Schule Goppertsweiler

§ 2
Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- 1. Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- 2. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen über die Benutzung der Einrichtung, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- 3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- 4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- 5. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt.
- 6. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet,

falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

7. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzlich Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichen.
8. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Sie können jederzeit die Einrichtungen betreten.
9. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der BGB über die Miete (§§ 535ff).

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur gestattet
 - a) im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten Hallenbelegungsplans
 - b) für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.
2. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Turn- und Festhalle Neukirch bedarf der vorherigen **schriftlichen Genehmigung** durch die Gemeindeverwaltung. Diese Genehmigung ist bei Einzelveranstaltungen außerhalb des Belegungsplans mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
3. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Vereinsbesprechung gilt für die Belegung und Benutzung in der Regel die **Reihenfolge der Anmeldungen**.
4. Alle Benutzer haben die Benutzungs- und Gebührenordnung der öffentlichen Einrichtungen anzuerkennen. Die Gemeindeverwaltung trifft mit ihnen die etwa noch erforderliche Vereinbarung (Benutzervertrag) sowie nähere Absprachen, die ebenfalls einzuhalten sind.
5. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
6. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
7. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Soweit beim **Dekorieren** Klebestreifen verwendet werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese ohne Beschädigung der Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden. Zum Ausschmücken dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden.
9. Das **Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie der mobilen Bühne und die übrigen Aufräumarbeiten** in den Hallen besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. In den Mehrzweckräumen werden für den Fall, dass keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, die Arbeiten gegen Entgelt vom Hausmeister ausgeführt. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag, bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

10. Die Halle, sowie sämtliche benützte Nebenräume (Treppenhaus, WC, Umkleideräume, Mehrzweckraum usw.) sind vom Veranstalter **besenrein** zu verlassen. **Starke Verschmutzungen müssen nass gereinigt werden.** Diese Arbeiten sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu erledigen. Die **Grund,- bzw. Endreinigung** der Küche, Theke sowie Bartheke (Empore) samt den Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Bei Außenveranstaltungen ist der Hallenvorplatz und seine Umgebung vom Veranstalter zu reinigen.
11. Während der **Sommerferien** kann die Turn- und Festhalle nicht genutzt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen hiervon gemacht werden.
12. Alle **Zugänge zur Halle** einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmungen der Gemeinde.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
5. Hunde dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
6. Die Vorschriften der örtlichen Abfallbeseitigung sind beachten und einzuhalten.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer die Hallenordnung beachten.
9. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
10. Die Betreuung der technischen Anlagen (Musikanlage, Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftungseinrichtungen) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
11. Vereinseigene Schränke und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in widerruflicher Weise aufgestellt werden.
12. Hausordnung, Hallenbelegungsplan, und die Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenützung sind Bestandteile der Benutzungsordnung.

13. Fahrräder o.ä. dürfen nicht in die Einrichtungen mitgenommen werden.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs (samt Zufahrten, Parkplätze, Fußwege etc.) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.

2. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und Gegenstände, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
3. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Bei mutwilliger Beschädigung muß zudem mit einer Strafanzeige gerechnet werden.
4. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat der Hausmeister den jeweiligen Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter etc.), um Abhilfe zu ersuchen. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen.
2. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN EINRICHTUNGEN

I. Mehrzweckhalle Neukirch sowie Gymnastikraum Goppertsweiler

§ 7 Allgemeines

1. Die Benutzung der Hallen mit WC, Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans,
 - b) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.
2. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen wie auch alle anderen Veranstaltungen.
3. Der Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 16.00 und 22.00 Uhr bzw. erst nach Beendigung des Schulsportes durchzuführen. Für Übungsabende der Sporttreibenden und kulturellen Vereine erstellt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgestellten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Die Mehrzweckhalle muss eine Viertelstunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein. Im Rahmen des Turnierbetriebes veranstaltete Turnierspiele können darüber hinaus bis zum Ende des Turniers, höchstens jedoch bis 23.30 Uhr abgewickelt werden.
4. Am Wochenende steht die Mehrzweckhalle Neukirch bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 8 Ordnungsvorschriften für Sportbetrieb

1. Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Halle und der Nebenräume nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüre. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ruhe und Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen.
2. In der Halle und dem Geräteraum sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benützen. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Turnhalle sowie in den Dusch- und Umkleideräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird;
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird;

- c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind;
4. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
 5. Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in den Turnhallen untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sie von den Schulen unentgeltlich mitbenützt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Turnlehrer und Übungsleiter verantwortlich.
 6. Die Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden.
 7. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangstellung.
 8. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf dem Hallenboden ist untersagt.
 9. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigung an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind.
 10. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
 11. Das Rauchen in der Halle und sämtlicher Nebenräumen, der Genuss alkoholischer und anderer Getränke, sowie das Einnehmen von Speisen oder Süßwaren während des Sportbetriebs ist untersagt. Die Wasch- und Umkleieräume sind peinlichst sauber zu halten.
 12. Fußballspielen in der Turn- und Festhalle ist nur mit Softbällen erlaubt.
 13. Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 5 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Gemeindeverwaltung von der Hallennutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Für sonstige Veranstaltungen stehen in der Turn- und Festhalle Neukirch außer der Mehrzweckhalle ein Mehrzweckraum sowie die Küche zur Verfügung. Ein Wirtschaftsbetrieb bei sonstigen Veranstaltungen ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Neukirch entsprechenden Weise zu führen.
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

2. Dem Bürgermeisteramt ist im Erlaubnisantrag eine Person zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
3. Die Benutzung durch Vereine oder Gruppen zu Proben oder ähnlichem regelt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen bzw. Gruppen.
4. Die für Veranstaltungen allgemein geltenden Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens zu beachten.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen eine übermäßige starke Beanspruchung des Hallenbodens vorhersehbar ist (z.B. Stehtische, besondere Einbauten, etc.) muss der Hallenboden ausgelegt werden.
6. Bei Veranstaltungen ohne angeordnete Sitzplätze, sind laut Versammlungsstättenverordnung (§ 20 Abs. 3) auf 1 m² Grundfläche zwei Personen (**insgesamt 450 Personen**) zu rechnen. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht durch Einbauten behindert sein.
7. Der Veranstalter hat bei Bedarf für Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Ab 400 Personen in der Festhalle muss eine Feuerwache eingesetzt werden. diese Personen müssen deutlich erkennbar sein.
8. Die technischen Anlagen werden in der Regel nur vom Hausmeister bedient. Nach vorheriger Einweisung kann dies auch durch den Veranstalter geschehen.

II. Mehrzweckraum

§ 10 Allgemeines

1. Die Benutzung des Mehrzweckraumes gilt allgemein als erlaubt zur Abhaltung von Proben und sonstigen Zusammenkünften im Rahmen des Belegungsplanes.
2. Die Benutzung ist möglichst bis 22.00 Uhr zu beenden und das Haus spätestens eine Viertelstunde danach zu verlassen (siehe auch § 7 Abs. 3).
3. Sonstige Benutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Sofern nicht der Hausmeister Aufsicht führt, gilt das unter § 8 Abs.1 Gesagte entsprechend.

III. Außenanlagen

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Die Außenanlagen sind so schonend wie möglich zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze bei der Halle zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu gelten.
3. Das Parken auf den Grünanlagen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Fahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht ans Gebäude gelehnt werden.
4. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden sind zu ersetzen. Die Vereine sind haftbar.

C. ENTGELTE

§ 12 Benutzungsentgeltrechnung

1. Für die Benutzung der Turn- und Festhalle Neukirch werden Benutzungsentgelte nach der beigefügten Entgeltordnung (siehe D) erhoben.
2. Schuldner sind die Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu entrichten.
4. Auf Verlangen der Gemeinde ist vom Veranstalter ein Vorschuss auf die Miete und die sonstigen Kosten zu zahlen. Von Auswärtigen Veranstaltern kann eine Kautionshöhe von 500 € verlangt werden.

D. ENTGELTORDNUNG

§ 13 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle Neukirch werden folgende Entgelte (pro Tag) erhoben:

1. Für einheimische Vereine und kulturelle Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, werden weder eine Hallenmiete noch die Heizkosten- und Hausmeisterpauschale verrechnet.
2. Für Veranstaltungen nach Nr. 1 mit Eintrittsgeld werden 18,00 € und 25,00 € Hausmeisterpauschale verrechnet.
3. Hochzeiten, bei denen mindestens ein Partner seinen Wohnsitz in Neukirch hat, sind generell frei.
4. Bei Hochzeiten von Auswärtigen beträgt die Miete 100 €. zzgl. Heizkostenpauschale mit 18,00 € und Hausmeisterpauschale mit 25,00 €.
5. Bei sonstigen kommerziellen Veranstaltungen (Hopfenpflanzerverband, Bankveranstaltungen, Weinproben, Kreisjägersvereinigung, etc.) beträgt die Hallenmiete 100 € zzgl. Heizkostenpauschale mit 18,00 € und Hausmeisterpauschale mit 25,00 €.
6. Private Feiern und private Jubiläen etc. werden nicht zugelassen.
7. Bei jeglicher Veranstaltung werden grundsätzlich 5 % Umsatzpacht erhoben.
8. Bei Veranstaltungen von Auswärtigen ist die Bewirtschaftung über einen Verein der Gemeinde Neukirch, der für die Bewirtung in der Turn- und Festhalle Neukirch zugelassen ist, zu veranlassen.

E. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen tritt zum 01.01. 2002 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Ausgefertigt!

Neukirch, den 03. Dezember 2001

Reinhold Schnell
Bürgermeister

Gemeinde Neukirch

Merkblatt über die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Turn- und Festhalle Neukirch

1. Küchenbenutzung
 - a) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Gemeindehalle die Küche und deren Einrichtungen sowie den Schankraum zur Verfügung.
 - b) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
 - c) Sollte die Küche nicht ordnungsgemäß gereinigt worden sein, so kann die Gemeindeverwaltung eine Nachreinigung vom Veranstalter verlangen ggf. durch Kostenersatz.
2. Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen hat der Veranstalter zu besorgen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.
3. Getränkeliieferungen

Die Getränkeliieferungen erfolgen grundsätzlich über den Getränkehandel City-Markt, Neukirch und ist Sache des Veranstalters.
4. Personal

Für die Bewirtschaftung der Halle und der Küche und des Schankraumes stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung.
5. Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter Punkt 4 genannten Einrichtungen ergeben. Im übrigen gelten die "Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehalle".

Neukirch, den 03. Dezember 2001

Bürgermeisteramt